

Geschäftsordnung / Vereinbarung des Elternbeirats

2018

Schule

**Sonderpädagogisches Förderzentrum Neutraubling
Johann-Michael-Sailer-Straße 18, 93073 Neutraubling**

Elternbeirat der Schule

**Schulleitung
Frau Bauriedl**

Vorsitzender Elternbeirat

Sylke Maas

Inhalt

Erster Abschnitt	5
Allgemeines	5
§1 Geltungsbereich	5
§2 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	5
Zweiter Abschnitt	6
Elternbeirat – Grundsätze und Organe	6
§3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit.....	6
§4 Organe des Elternbeirats.....	6
Elternbeirat - Kooptierung, Geschäftsgang	7
§6 Geschäftsgang	7
(1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1	7
(2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich.....	7
(3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich	7
(4) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Tagesordnungspunkten	7
(5) Über die Sitzungen des Elternbeirates wird ein Protokoll verfasst.....	8
Elternbeirat – Aufgaben und Befugnisse.....	8
§7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats.....	8
Dritter Abschnitt.....	11
Elternsprecher, Wahl und Aufgaben/Stellung	11
§8 Klassenelternsprecher	11
§9 Aufgaben und Stellung	11
Vierter Abschnitt	12
Finanzen	12
§10 Grundsätze	12
§11 Kassenprüfung.....	12
§12 Führung des Kassenbuches	12
Fünfter Abschnitt.....	14
Schlussbestimmungen.....	14
Gesetze	15
BGB	15
§ 259 Umfang der Rechenschaftspflicht	15
BayEUG	15
Art. 64 Einrichtungen	15
Art. 65 Bedeutung und Aufgaben.....	15
Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats	17

Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats	17
Art. 68 Durchführungsvorschriften	17
Art. 69	17
Art. 74 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten	19
Art. 75 Pflichten der Schule	19
Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten	19
Bayerische Schulordnung – BaySchO	19
§ 4 Sitzungen	20
§ 5 Einberufung	20
§ 6 Beschlussfassung	20
§ 7 Ausschüsse, Klassenkonferenz	21
Kapitel 4 Erziehungsberechtigte (vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG).....	21
§ 12 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten	21
§ 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats	22
§ 15 Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen	22
§ 16 Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen	23
§ 17 Schulforum	23
§ 18 Verbundausschuss	24
§ 25 Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen	24
§ 26 Sammlungen und Spenden (vergleiche Art. 84 BayEUG)	24
§ 41 Einsichtnahme	25
Video – Elternbeirat erklärt	25
Der Elternbeirat	26
Der Elternbeiratsvorsitzende	26
Der stellvertretende Vorsitzende	26
Erste Schritte (des neu gewählten Elternbeirates)	26
Weitere wichtige Punkte	27
Rechte und Pflichten	28
Wahl des Elternbeirats	28
Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Eltern aufzunehmen und zu beraten.....	29
Der Elternbeirat und die Schulleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.	29
Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitbestimmung.	30
Bei bestimmten Fragen muss die Schulleitung die Position des Elternbeirats hören.....	31
Der Elternbeirat kann regelmäßig Veranstaltungen anbieten,	31
Der Elternbeirat hat das Recht von der Schulleitung „über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“ (§) , rechtzeitig informiert zu werden (?).	32
Der Elternbeirat hat das Recht, „in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen“, in der Lehrerkonferenz gehört zu werden. (§)	32
Ordnungsmaßnahmen können gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden,	33

Der Elternbeirat hat das Recht, Vorschläge und Anregungen einzureichen. (§)	33
Geschäftsordnung:	34
Finanzmittel, Kassenbuch, Spenden.....	35
Förderverein.....	37
Versicherung für Elternbeirat.....	38

Erster Abschnitt

Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsverordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassensprecher. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayrischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung nachfolgenden Vorschriften.

§2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG) Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Die schulgemeinschaft ist bestrebt im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art. 2 Abs. 3 BayEUG)

Zweiter Abschnitt

Elternbeirat – Grundsätze und Organe

§3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigter der minderjährigen und der Eltern volljährigen Schüler (Art.65 Abs. 1 Satz 1 BayEUG)
- (2) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung des Einvernehmens und des Benehmens durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach §14 BaySchO

§4 Organe des Elternbeirats

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein.

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung:

- Einen Vorsitzenden
- Einen Stellvertreter
- Einen Schriftführer
- Einen Kassierer
- Eventuelle Stellvertreter

- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassierers und Schriftführers sollen von verschiedenen Personen übernommen und wahrgenommen werden. Bei gewählten Stellvertretern gilt diese Beschränkung nicht
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder wenn jemand nicht die Mehrheit an Stimmen erreicht erfolgt eine Stichwahl nach Satz 2

Elternbeirat - Kooptierung, Geschäftsgang

§6 Geschäftsgang

- (1) **Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1** BayEUG und §14 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern zusammen.
Er berät und entscheidet in Sitzungen
In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen
Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung
- (2) **Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich** oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr
Er muss ihn innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt
Der Vorsitzende bereitet Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats
In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassierer übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach §4 Absatz 2
- (3) **Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich**
Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Elternbeirats anwesend ist
Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- (4) **Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Tagesordnungspunkten** oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten dem Schulleiter einladen.
Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft einladen
Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch die Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben zu denen der Schulleiter nicht eingeladen war

- (5) **Über die Sitzungen des Elternbeirates wird ein Protokoll verfasst** und den Mitgliedern des Elternbeirates übermittelt
Dieses Protokoll kann vollständig oder auszugsweise Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden
Einwände können innerhalb 1 Woche nach Kenntnisnahme und Einsicht des Protokolls beim Vorsitzenden erhoben werden

Elternbeirat – Aufgaben und Befugnisse

§7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei
Er hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten
Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben, und Vorschläge unterbreiten
Der Elternbeiratsvorsitzende oder sein Vertreter vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit
Der Vorsitzende ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat gemäß §4 Absatz 2 verantwortlich für die Informationen in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Elternbeirat wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind

Aufgaben des Elternbeirats sind insbesondere

1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern zu vertiefen, das Interesse der Eltern für Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern
2. Vorschläge zur Schulentwicklung und Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten
3. Den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen Gelegenheit geben zur Unterrichtung und Aussprache
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einführen

5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen die sich insbesondere beziehen auf

- grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichts
- die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie Festlegung prüfungsfreier Zeiten
- Durchführung von Veranstaltungen die der Pflege und Förderung der Schulgemeinschaft dienen und Freizeitgestaltung in der Schule
- Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse
- Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Ausstattung der Schulbibliothek
- Fragen der Gesundheitspflege, Berufsberatung, Jugendfürsorge und Jugendschutz im Rahmen der Schule
- Einführung und Abschaffung von Schulversuchen

(3) **Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat** und Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Schulgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind und erteilt notwendige Auskünfte

Auf Wunsch des Elternbeirates soll die Schulleitung auch Lehrkräften die Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren

Insbesondere sollte der Elternbeirat informiert werden über Baumaßnahmen, Fragen der Schulfinanzierung, Wechsel der Schulträgerschaft, Auflösung oder Umbenennung der Schule, Auflösung einzelner Ausbildungsrichtungen, Bestellung des Schulleiters

(4) **Der Zustimmung des Elternbeirates bedürfen**

1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Skikursen, Studienfahrten
2. Verlegung von Ferientagen, Entscheidung über unterrichtsfreie Tage
3. Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, Festlegung von Unterrichtszeiten, Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts
4. Änderung der Ausbildungsrichtungen und Einführung von Schulversuchen
5. Bestimmte Erhebungen die sich an Erziehungsberechtigten richtet

(5) **Der Beteiligung des Elternbeirats bedürfen**

die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. Verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrzwecken

bei Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers anzuhören

(6) **Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit**, dem Elternbeirat ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz zu geben in Angelegenheiten des Elternbeirats

(7) **Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß** Art. 86 bis 88 BayEUG mit

Dritter Abschnitt

Elternsprecher, Wahl und Aufgaben/Stellung

§8 Klassenelternsprecher

- (1) In allen Jahrgangsstufen werden als Helfer des Elternbeirats (§13 BAYSchO und Art 64 Abs 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und Vertreter gewählt
- (2) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. ² Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) ¹ Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und lädt zu ihr ein. ² Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³ Die Wahlen sollen möglichst in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien stattzufinden.
- (4) ¹ Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ² Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (7) ¹ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ² Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. ³ Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. ⁴ Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§9 Aufgaben und Stellung

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung, Elternbeirat und Klassensprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über die wesentlichen Angelegenheiten die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens 1x im Jahr zu einer Klassenelternversammlung einladen. Die Mitglieder des Elternbeirats sollen daran teilnehmen
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen:
 - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - Durchführung von Veranstaltungen die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus, einschließlich schulische Freizeitgestaltung
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat
 - Einberufung von Klassenelternversammlungen zu denen Klassenlehrer geladen werden können, Unterrichtung solcher Versammlungen an den Elternbeirat und der Schulleitung
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§16 Abs 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit während und nach Ausübung des Amtes

Vierter Abschnitt

Finanzen

§10 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§2 Abs4 Verordnung zur Ausführung des Bayr. Schulfinanzierungsgesetzes)
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben, diese müssen zu 100% an den Elternbeirat an dessen Vorsitzenden oder den Kassierer übergeben werden und zur Verfügung gestellt werden und auf das dafür angelegte Konto eingezahlt werden.
Die Spenden müssen nicht direkt zweckgebunden sein.
- (3) Die Spendengelder sind getrennt vom Schulvermögen durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassierer erhält Zeichnungsbefugnis für das Konto und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden
- (6) Der Vorsitzende des Elternbeirats und auch die Schulleitung besitzen eine Kontokarte
- (7) Der Vorsitzende kann bis zu einem Betrag von 100€ gegen Rechnung / Quittung über die Verwendung des Geldes selbst entscheiden und den Kassierer zur Auszahlung/Rechnungszahlung anweisen.
Beträge über 100€ müssen per Elternbeiratsversammlung mehrheitlich abgestimmt werden.
- (8) Der Elternbeirat stimmt ab in welcher Höhe – ob vollständig oder nur anteilig – eine Schulaktion unterstützt wird aus den Geldern des Elternbeirats.
- (9) Für eine korrekte Buchführung und Belegung soll zum einen ein ordnungsgemäßes Kassenbuch geführt werden
Die Schulleitung soll dies unterstützen und eine Bezuschussung für ein Schulprojekt schriftlich beantragen.

§11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt einen Kassierer, der zum Schluß einer Wahlperiode oder zum Ende eines Schuljahres zusammen mit dem Vorsitzenden einen Bericht verfasst über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder

§12 Führung des Kassenbuches

Das Führen eines Kassenbuchs in einfacher Form ist unumgänglich.
Alle Einnahmen und Ausgaben müssen erfasst werden und auch belegt werden.

Das Kassenbuch bzw. der jährliche Abschlußbericht über das Kassenbuch und die Verwendung von Geldern müssen nach **§ 145 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)** geführt sein, das heißt:
Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen

Der Kassierer ist für die Pflege und Führung im ordnungsgemäßen Zustand hauptverantwortlich.
Der gesamte Elternbeirat ist verpflichtet Auskunft über die Verwendung der Gelder gegenüber der Schulgemeinschaft zu leisten.

Das Kassenbuch ist folgendermaßen zu führen:

- Alle Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar sein (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Geordnete Aufzeichnungen § 239 Abs. 2 HGB
- 10 Jahre Aufbewahrungspflicht § 257 Abs. 4 HGB

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung / Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung / Vereinbarung abweichen

(3) Die Geschäftsordnung / Vereinbarung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen

(4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung / Vereinbarung hat der Elternbeirat getroffen.

Datum: _____

Unterschrift Vorsitzender Elternbeirat _____

Unterschriften der anderen Mitglieder des Elternbeirats:

Unterschrift Schulleitung (wegen Kenntnisnahme): _____

Die Geschäftsordnung ist aufgrund BaySchO, BayEUG HGB, AO und BGB verfasst.
Im Nachgang sind die für uns relevanten Vorschriften und Maßgebungen aufgeführt:

Gesetze

BGB

§259 Absatz 1 BGB

§ 259 Umfang der Rechenschaftspflicht

§ 259 wird in [11 Vorschriften zitiert](#)

(1) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht.

BayEUG

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-G2_9_2

Art. 64 Einrichtungen

(1) An allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) ¹An allen Grundschulen und Mittelschulen werden Klassenelternsprecher gewählt; an Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderzentren beschließt der Elternbeirat, ob Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden. ²Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands jeweils mehrere Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. ³Satz 2 gilt für Förderzentren entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Förderzentren trägt. ⁴Elternbeiräte in einem Schulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.

Art. 65 Bedeutung und Aufgaben

(1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler

einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. ²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ³Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken.
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen,

⁴Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler jeweils mehrerer Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren wahr.

Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) ¹Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ²Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³Ist die Zahl geringer, so können die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(3) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Grundschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Förderzentren entsprechend. ³Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.

Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Art. 68 Durchführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Wahlordnung zu geben. ²In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schülerinnen und Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden.

Art. 69

(1) ¹An allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen wird ein Schulforum eingerichtet. ²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das

Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.³ Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2)¹ Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers.² Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.³ Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3)¹ Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule.² In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(4)¹ Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab.² Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
3. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
4. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
5. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens,
6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.

³ Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft.⁴ Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.

⁵ Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen.⁶ Das Schulforum kann ferner auf Antrag einer oder eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln;

Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen.

Art. 74 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. ²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.

(2) ¹ Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. ²Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75 Pflichten der Schule

(1) ¹Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten, möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. ² Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ² Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ³ Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.

Bayerische Schulordnung – BaySchO

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht, durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

²Das vorsitzende Mitglied kann Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien, insbesondere wenn diese

1.

zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden oder

2.

mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätig sind.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied kann Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen. ²In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ³Auf die Rechte nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayEUG sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 3 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 5 Einberufung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einberufen. ²Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. ²In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(3) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das vorsitzende Mitglied oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz dem zustimmen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Bei Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) ¹Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit Ausnahme der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschalteten Mitglieder bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Besteht an beruflichen Schulen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der

mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt werden.

§ 7 Ausschüsse, Klassenkonferenz

vergleiche Art. 53 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) ¹Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden. ²Stets gebildet werden die Ausschüsse nach den Abs. 2 und 3, unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG auch nach den Abs. 4 und 5.

(2) ¹Die Klassenkonferenz hat auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten. ²An Abendgymnasien, Kollegs und Abendrealschulen nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.

(3) Dem Kassenprüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Lehrerkonferenz an.

(4) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied sowie für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(5) Dem Disziplinarausschuss gehören neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und dem ständigen Vertreter sieben weitere Mitglieder an, die zusammen mit einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern von der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(6) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Kapitel 4 Erziehungsberechtigte (vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 12 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtag, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

§ 13

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen

Grundsätzen entsprechen muss. ⁵Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen.

⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) ¹An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. ²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

§ 15 Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) ¹Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats auch erforderlich für

1.

die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,

2.

die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt,

3.

die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 55, 56 und 58.

²Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. ³Bei den Grundschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist.

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen

Elternbeirats gehört werden. ²Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. ³Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) ¹Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16 Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

(1) ¹Die Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. ³An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat die Amtszeit fest.

(2) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. ²Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

§ 17 Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen. ²Es entscheidet über den Sitzungsturnus. ³Es ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. ⁴Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁶Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen. ⁷Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

(5) ¹Ein Schulforum wird an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 allerdings nur, soweit Schülersprecherinnen und -sprecher gewählt wurden. ²An Förderschulen soll bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auch Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe hinzugezogen werden. ³Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule.

§ 18 Verbundausschuss

¹Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.

§ 25 Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ³Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülerausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ⁴Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. ⁵Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt. ⁷Die Kontounterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren.

(2) ¹Auch für Schülerfirmen kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Hierfür gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler erfolgt.

(3) ¹Für Gelder im Rahmen der Schülermitverantwortung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 sowie für Gelder einer Schülerzeitung nach § 10 Abs. 4 Satz 2, die als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Für die Verwaltung und die Führung des Nachweises nach § 10 Abs. 4 Satz 3 gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Schülersprecherin bzw. einem aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Schülersprecher und die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung erfolgt. ³Im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁴Bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied.

§ 26 Sammlungen und Spenden (vergleiche Art. 84 BayEUG)

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder

Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums getroffen.

§ 41 Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 37 Satz 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die Leistungsnachweise nach § 37 Satz 2 Nr. 2 haben

1. die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, auch wenn sie die Schule verlassen haben,
2. die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

Video – Elternbeirat erklärt

<https://www.elternmitwirkung.bayern/elternbeirat/>

Der Elternbeirat

<https://www.elternmitwirkung.bayern/elternbeirat/>

Der Elternbeiratsvorsitzende (EBV):

- vertritt den Elternbeirat gegenüber der Schule und der Öffentlichkeit
- ist der Ansprechpartner für die Schulleitung und nimmt die Funktion eines Bindeglieds zwischen Schulleitung und Elternbeirat ein. Er pflegt einen regelmäßigen und vertrauensvollen Kontakt zur Schulleitung.
- lädt die Mitglieder des EB mehrmals schriftlich zu Elternbeiratssitzungen ein.  Die Termine der jeweiligen Sitzungen sollten mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die Schulleitung kann zu den Elternbeiratssitzungen eingeladen werden. (§) Download 3 Protokoll Elternbeiratssitzung
- übernimmt die Leitung und legt die Moderation der Elternbeiratssitzungen fest 
- leitet Anträge, Beschlüsse usw. an die Schulleitung weiter.
- ist von Amts wegen Mitglied des Schulforums. (?)

Der stellvertretende Vorsitzende

hat eine wichtige unterstützende Funktion:

Er

- kann die Zuständigkeit für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb des Elternbeirates übernehmen,
- vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist und unterstützt den Vorsitzenden bei der Organisation der Elternbeiratsarbeit.

Erste Schritte (des neu gewählten Elternbeirates)

Es empfiehlt sich, dass die erste Sitzung des neu gewählten Elternbeirates direkt im Anschluss an die Wahl stattfindet. Auf dieser Sitzung können Ämter innerhalb des Elternbeirates besetzt und grundlegende Strukturen festgelegt werden.

Im Rahmen der ersten Sitzung sollten folgende Punkte angesprochen bzw. geklärt und organisiert werden: 

Besetzung der Ämter innerhalb des Elternbeirates:

- [Elternbeiratsvorsitzenden](#) wählen
- Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden wählen
- [Schatzmeister](#) wählen
- Mitglieder des [Schulforums](#) wählen

- evtl. Ansprechpartner für die [Klassenelternsprecher](#) wählen/festlegen.
- Liste Personalbesetzung ausfüllen

Kommunikation innerhalb des EB und nach außen:

- Kontaktdaten festhalten  und einen E-Mailverteiler erstellen
- Foto von bzw. mit allen Elternbeiratsmitgliedern machen und an die Schulleitung geben. Dieses Foto kann Kommunikation (zum Beispiel für das Lehrerkollegium) unterstützen.
- Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten ausfüllen lassen und an die Schulleitung geben.
- E-Mailkonto einrichten – in Absprache mit der Schulleitung

Weiteres Vorgehen festlegen:

- Termin für die nächste Elternbeiratssitzung festlegen
- Termin mit der Schulleitung für ein erstes Kennenlernen vereinbaren

Weitere wichtige Punkte

- Ändern der Informationen zu Vertretern des Elternbeirates auf der Homepage oder auf Aushängen
- Vorstellung des neuen Elternbeirates in einem Elternbrief an alle Eltern
- Wichtige Termine im Schuljahr auf eine Beteiligung des Elternbeirates hin überprüfen.
- Terminplan mit der Schulleitung abstimmen und allen Mitgliedern des Elternbeirates zur Verfügung stellen.

Rechte und Pflichten

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Schule.

Er hat gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten. Darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten für den Elternbeirat in der Schule mitzuwirken und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule mitzugestalten.

Rechte – Der Elternbeirat hat folgende Rechte:

- bei bestimmten Themen mitbestimmen (?)
- bei bestimmten Themen mitwirken (?)
- über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, informiert zu werden. (§)
- auf Auskünfte (§)
- in der Lehrerkonferenz (§) und bei bestimmten Themen (§) angehört zu werden
- Vorschlags- und Antragsrecht (§) (?)
- die Eltern zu informieren (§)
- Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel (§)

Pflichten – Der Elternbeirat hat folgende Pflichten:

- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrkräften (§).
- Durchführung bestimmter Veranstaltungen (§)
- Aufgreifen und Weiterleiten von Anregungen durch die Eltern (§)
- Teilnahme an den Beratungen des Schulforums (§)

Wahl des Elternbeirats

Der Elternbeirat wird durch die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule gewählt. Wahlberechtigt sind auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler und in bestimmten Fällen die Leiter von Schülerheimen. (§)

Die Wahl muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen und innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.

Der Elternbeirat entscheidet über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl und kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung festlegen.

Die Anzahl der Elternbeiräte richtet sich nach der Schulart und der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule. Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule (bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler) ist ein Elternbeirat zu wählen. Bei 500 – 549 Schülerinnen und Schülern werden 10 Elternbeiräte gewählt. Ab 550 Schülerinnen und Schülern sind 11 Elternbeiräte zu wählen. (§) Der Elternbeirat hat jedoch immer mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

Der Leiter eines Schülerheimes ist Mitglied des Elternbeirates, wenn mindestens 50 Schüler des Heimes (15 Schüler bei Grund-, Mittel- und Förderschulen) die Schule besuchen. (§)

Ebenso besteht grds. die Möglichkeit der Online-Wahl des Elternbeirates. Hierfür müssen neben den Anforderungen der BaySchO zusätzliche Bedingungen zu Online-Wahlen (?) erfüllt werden, welche im Glossar genauer erläutert werden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Anliegen der Eltern aufzunehmen und zu beraten. (§)

Er sollte dazu immer wieder den Eltern die Gelegenheit geben, ihre Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Dies kann geschehen durch:

- Elternversammlungen und Klassenelternversammlungen
- Elektronische Kommunikationsmedien (z. B. E-Mail)
- Informelle Gespräche mit Eltern, auch telefonisch
- Elterntreffs des Elternbeirats
- Sammeln von Anregungen über einen „Kummerkasten“

Dem Elternbeirat stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, die Eltern zu informieren:

- Einmalige Infobriefe zu bestimmten Themen
[Anschreiben Eltern](#) 
- [Anschreiben Experten](#) 
- [Willkommensschreiben Schulanfang](#) 
- Regelmäßiger [Elternrundbrief](#)  oder eine Rubrik des Elternbeirates innerhalb des Rundbriefes der Schulleitung
- Elternversammlungen und Klassenelternversammlungen
- Informationsveranstaltungen (z. B. Themenabende oder Tag der offenen Tür der Schule)
[Einladungsplakat](#) 
- Rubrik des Elternbeirats auf der Website der Schule

Der Elternbeirat und die Schulleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist die Abstimmung bei der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler (§) . Auch mit den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern soll ein Austausch stattfinden.

Neben inoffiziellen Begegnungen und Kontakten bestehen folgende offizielle Formen der Zusammenarbeit:

- (Regelmäßiges) Treffen mit der Schulleitung (§)

- Einladung der Schulleitung, der Schülervertretung und/oder des Sachaufwandsträgers zu einer Sitzung des Elternbeirates (§)
- im Schulforum (?)
- Teilnahme eines Vertreters des [Elternbeirates an Lehrerkonferenzen](#) (§)

Der Elternbeirat hat das Recht auf Mitbestimmung.

Die Schulleitung kann bei bestimmten Maßnahmen nur mit Zustimmung des Elternbeirates (juristische Formulierung: „im Einvernehmen mit“) entscheiden. Ohne die Anhörung und Zustimmung des Elternbeirates kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden.

Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirates macht die Maßnahme rechtswidrig. Das Recht auf Mitbestimmung gilt für die folgenden Fragen:

Unterricht:

-
- Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag im Schuljahr (§)
- Entscheidung über die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schul-Skikursen, Studienfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches (§)
- Festlegung der Grundsätze von Unterrichtszeiten (§)
- Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium (§)
- Entscheidung über den Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (§) (in Grundschule Jgst. 1 – 3)

Veranstaltungen:

- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (§)
- Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule (§)
- Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen (§)

Schulprofil:

- Änderung der Ausbildungsrichtung und Teilnahme an Schulversuchen (?) , bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ (?) und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule (§)
- Namensgebung der Schule (§)
- Entscheidung über ausgewählte MODUS (?) Maßnahmen (§)

Bei bestimmten Fragen muss die Schulleitung die Position des Elternbeirats hören

und in ihre Entscheidungen einbeziehen, kann hier jedoch ohne die Zustimmung des Elternbeirats vorgehen (juristische Formulierung: „im Benehmen“ oder „in Abstimmung mit“ dem Elternbeirat).

Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

Einführung von Lernmitteln:

- Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule (§)
- Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern. Das BayEUG (?) sieht vor, dass sich Schule und Elternvertretung auf Höchstbeträge bei der Anschaffung einigen können (§)

Sonstiges:

- bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum) (§)
- bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen (§)
- bei Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass (§)
- bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören (§)

An Grundschulen ist der Elternbeirat zudem bei allen Fragen zu beteiligen, bei denen an anderen Schularten das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist. (§)

Über die genannten Punkte hinaus kann sich der Elternbeirat mit weiteren Themen befassen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z.B. Fragen des Unterrichts und der Erziehung, des äußeren Schulbetriebs und der Gestaltung des Schullebens.

Der Elternbeirat kann regelmäßig Veranstaltungen anbieten,

in denen sich die Eltern informieren und austauschen können.

Welche Veranstaltungen können angeboten werden?

- Die wichtigsten Veranstaltungsformate sind Informationsveranstaltungen, Veranstaltungen zum gegenseitigen Austausch über schulische Themen sowie zur Förderung der

Schulgemeinschaft. [Einladungsplakat](#) 

- Der Elternbeirat hat einen großen Spielraum bei der Themensetzung.
- Er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen.

Sollen Schulleitung und Lehrkräfte teilnehmen?

- Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen eingeladen werden.
- Eine Verpflichtung der Lehrer zur Teilnahme kann nur der Schulleiter aussprechen.

Sollte die Veranstaltung mit der Schulleitung abgestimmt werden?

[To-Do-Liste Elternversammlung](#) 

- Eine Vorinformation der Schulleitung über Anlass, Format und Inhalt sollte immer erfolgen.
- Veranstaltungen finden in der Regel in der Schule statt. Der Elternbeirat muss sich daher mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen.
- Die Schulleitung bzw. der Sachaufwandsträger sind verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

Der Elternbeirat hat das Recht von der Schulleitung „über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“ (§) , rechtzeitig informiert zu werden (?).

Das können z. B. die folgenden Themen sein:

- Neue gesetzliche Regelungen
- Besondere Vorkommnisse in der Schule
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration

Grundsätze der:

- Klassenbildung
- Unterrichtsversorgung und des Vorgehens zur Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Unterrichtsorganisation
- Unterrichtszeiten
- Gestaltung der Stundenpläne
- Pauseneinteilung
- Leistungsbewertung und Prüfungen
- Fragen des Schullebens

Der Elternbeirat hat das Recht, „in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen“, in der Lehrerkonferenz gehört zu werden. (§)

Vertreter des Elternbeirates haben kein Recht, an allen Tagesordnungspunkten der Lehrerkonferenz teilzunehmen oder bei Abstimmungen der Lehrerkonferenz anwesend zu sein.

Ordnungsmaßnahmen können gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden,

wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Dabei muss immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. (§)

Im Zusammenhang mit verhängten Ordnungsmaßnahmen kann es vorkommen, dass Eltern mit einem Anliegen oder einer Beschwerde an den Elternbeirat herantreten. In diesen Fällen empfiehlt es sich, das direkte Gespräch zwischen Eltern, Schüler und Lehrkraft bzw. Schulleitung anzuregen.

Bei besonders gravierenden Ordnungsmaßnahmen hat der Elternbeirat gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten:

- Der Elternbeirat ist anzuhören bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen. Er wird aber nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten tätig. (§)
- Wenn sich der Elternbeirat mit einer Zweidrittel-Mehrheit gegen eine Entlassung eines Schülers von der Schule wegen einer schulischen Gefährdung entscheidet, muss die Lehrerkonferenz ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde treffen. Sie kann nicht alleine entscheiden. (§)

Der Elternbeirat hat das Recht, Vorschläge und Anregungen einzureichen. (§)

Er kann dies direkt bei folgenden Stellen tun:

- bei der Schulleitung
- bei der Schulaufsichtsbehörde
- beim Aufwandsträger

Es empfiehlt sich, die Anregungen und Vorschläge schriftlich einzureichen.

Die oben genannten Stellen prüfen die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats und teilen diesem die Ergebnisse im Rahmen einer angemessenen Frist mit. Bei Ablehnung ist das Ergebnis zu begründen, auf Antrag des Elternbeirates schriftlich.

Geschäftsordnung:

Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG ist der Elternbeirat berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Mögliche Inhalte sind:

- - Organe des Elternbeirates
 - Geschäftsgang und Organisation von Sitzungen
 - Zusammenarbeit mit den Klassenelternsprechern
 - Finanzen

Muster für Geschäftsordnungen können bei vielen [Elternverbänden](#) erworben werden.

Wahlordnung:

Es empfiehlt sich ebenfalls, in einer Wahlordnung die Regelungen zur Wahl der Elternvertretungen an der Schule festzulegen.

Wichtige Inhalte sind, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind:

- Zeitpunkt und Ort der Wahl
- Verfahren und
- Amtszeiten

Das Beispiel der Geschäftsordnung und Wahlordnung der Grundschule Haar finden Sie [hier](#).



Finanzmittel, Kassenbuch, Spenden

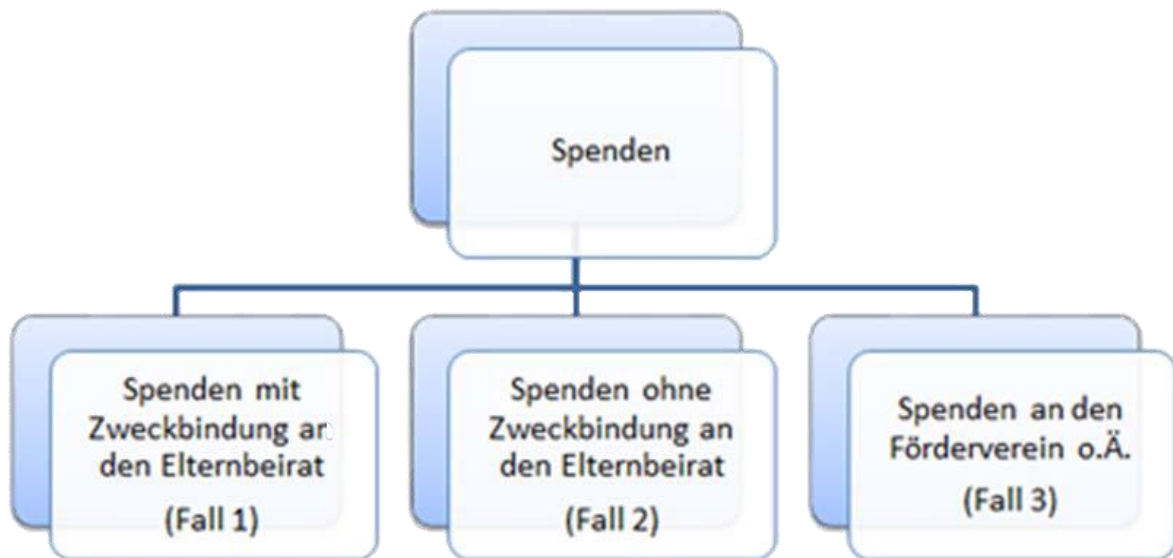
Der Elternbeirat ist ein rechtlich nicht selbstständiges Organ der Schule und als solches nicht rechtsfähig. Er kann somit kein eigenes Bankkonto eröffnen und führen, jedoch eigene finanzielle Mittel in einer Kasse verwalten.

Innerhalb des Elternbeirates sollte ein Mitglied als Kassenwart gewählt/bestimmt werden. Dieser verwaltet die finanziellen Mittel und führt ein Kassenbuch.

Wie sind Spenden rechtlich einzuordnen?

Der Elternbeirat ist – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig. Er kann daher im rechtlichen Sinn nicht selbst Empfänger von Spenden sein. Bei der Frage, welcher Rechtsperson die Spenden dann tatsächlich rechtlich zuzuordnen sind, sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Entscheidend dabei ist, wessen Aufgabenbereich durch die Spende betroffen ist.

Zuordnung von Spenden an den Empfänger im Rechtssinn:



Fall 1:

In diesem Fall wird der Elternbeirat als Vertreter tätig. Empfänger im rechtlichen Sinn ist entweder der Freistaat Bayern oder der Sachaufwandsträger der Schule. Dies hängt davon ab, wessen Aufgaben unterstützt werden sollen. Empfänger im rechtlichen Sinne ist bei konkreten Zweckbindungen zugunsten des Schulhauses, der Schulausstattung oder der Sachmittel der Sachaufwandsträger, bei konkreten Zweckbindungen zugunsten von Reisekostenerstattungsleistungen an Lehrkräfte bei Schulfahrten, außerschulischen Aktivitäten oder Arbeitsgemeinschaften der Freistaat Bayern. In der Abwicklung der zweckgebundenen Spenden macht es jedoch keinen Unterschied, wer der Empfänger wäre.

Fall 2:

In diesem Fall ist die Spende rechtlich dem jeweiligen Sachaufwandsträger zuzuordnen, da durch die Spende das Schulvermögen nach Art. 14 BaySchFG betroffen ist.

Fall 3:

In diesem Fall ist die Spende dem rechtlich selbstständigen Förderverein o.Ä. zuzuordnen.

Wie ist mit Spenden umzugehen? Über wessen Konto sollen Spenden abgewickelt werden?

Der Elternbeirat muss klären, welchem Empfänger die einzelne Spende rechtlich zuzuordnen ist.

Zuordnung von Spenden an den Empfänger im Rechtssinn:

Fall 1:

Sind die Spenden zweckgebunden, so muss mit dem jeweiligen Empfänger (meist der jeweilige Sachaufwandsträger bzw. der Freistaat Bayern) Kontakt aufgenommen werden, um abzuklären, wie die Spenden abgewickelt werden sollen. Sofern der Freistaat Bayern (z.B. bei der Unterstützung des Fahrtkostenbudgets bei Schülerfahrten) betroffen ist, wird dies meist über die Regierungen geregelt.

Fall 2:

Soweit – wie in den meisten Fällen – die Spenden ohne konkreten Zweck an den Elternbeirat adressiert und damit den Sachaufwandsträgern zuzuordnen sind, so ist mit letzteren zu klären, wie die Abwicklung erfolgen soll. Insbesondere sollte abgesprochen werden, über welche Art von Konten (z.B. Konten der Sachaufwandsträger) Spenden verwaltet werden sollen und wie diese zu führen sind.

Fall 3:

Sofern ein Förderverein (oder eine andere privatrechtliche Vereinigung) tätig wird, so hat dieser eigenverantwortlich für die korrekte Abwicklung der Spenden zu sorgen.

Wie bei allen Zuwendungen an Schulen sind auch hier die Vorschriften zum sog. kommerziellen Werbeverbot nach Art. 84 Abs. 1 BayEUG i.V.m. den Schulordnungen zu beachten: Danach ist der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule untersagt.

Ausnahmen im schulischen Interesse regelt die Schulordnung. Die Schulordnungen sehen für Druckschriften in § 4 Abs. 2 GSO und für sog. Schulsponsoring in § 25 Abs. 3 GSO solche Ausnahmen vor (die anderen Schulordnungen enthalten vergleichbare Regelungen).

Ob und ggf. welche Vorgaben im Bereich „Sponsoring“ eingehalten werden müssen, ist mit den Empfängern der Spenden zu klären.

Wer entscheidet über die Verwendung der Spenden?

Fall 1:

Da in diesem Fall ein konkreter Zweck durch die Spender vorgegeben ist, kann der Elternbeirat diesen nicht ändern.

Fall 2:

Hier ist der Elternbeirat in der Verwendung der Spenden frei und nur der Elternschaft Rechenschaft für seine Entscheidungen schuldig. Selbstverständlich dürfen die Gelder nur für solche Aufgaben verwendet werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Elternvertretung nach dem BayEUG und den Schulordnungen stehen (vgl. hierzu insbesondere [Art. 65 BayEUG](#)).

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Schulfamilie wird sich der Elternbeirat mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter abstimmen und vorgebrachte Wünsche berücksichtigen. Soweit die Spenden rechtlich dem Sachaufwandsträger zuzuordnen sind und diese über dessen Konto abgewickelt werden, darf dieser gewisse formale Voraussetzungen (wie etwa die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips) vorgeben.

Fall 3:

Sofern sich die Eltern für die Gründung eines Fördervereins o.Ä. entschlossen haben bzw. ein Förderverein an der Schule schon besteht, entscheidet allein dieser über die Verwendung der Spenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollte jedoch im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit vor der Zuwendung an die Schule beteiligt werden.

Weitergehende Vorgaben seitens der Schule, des Sachaufwandsträgers oder des Freistaates Bayern bestehen in diesem Fall nicht.

Wer erstellt Spendenbescheinigungen?

Anzumerken ist, dass in Fall 2 der Sachaufwandsträger eigenverantwortlich entscheiden kann, welche Person die entsprechenden Spendenbescheinigungen veranlassen darf. Dies kann das für die Kasse des Elternbeirats zuständige Elternbeiratsmitglied sein, muss es aber nicht.

Förderverein

Elternbeirat und Förderverein arbeiten an Schulen meist eng zusammen, auch gibt es oft personelle Verflechtungen. Rechtlich sind Elternbeirat und Förderverein getrennt zu betrachten:

- Der Elternbeirat ist Organ der Schule. Seine Stellung und Aufgaben sind gesetzlich festgelegt.
- Der Förderverein ist hingegen kein Organ der Schule, sondern als eingetragener Verein (e.V.) eine Körperschaft privaten Rechts.

Die Satzung des Fördervereins kann vorsehen, dass Personen aufgrund ihres Amtes dem erweiterten Vorstand angehören. Dies können z. B. der Schulleiter und/oder der Elternbeiratsvorsitzende sein. Eine Mitgliedschaft einer Person im Förderverein qua Amt (z. B. Elternbeiratsmitglieder) ist rechtlich nicht möglich.

Fördervereine geben Erziehungsberechtigten, ehemaligen Schülern und anderen Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich für die positive Entwicklung einer Schule einzusetzen. Dies kann über die rein finanzielle Unterstützung hinausgehen.

Versicherung für Elternbeirat

Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert. (§)

Genauere Informationen finden Sie [hier](#).